



# Amtsblatt

## für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 7

Wriezen, den 13.08.2010

10. Jahrgang

### Inhaltsverzeichnis

#### Amtlicher Teil

- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch v. 22.06.2010 ..... S. 1/2
- Information über die Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor ..... S. 1
- Bescheid über die Gebietsänderung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf zwischen der Stadt Wriezen (amtsfrei) und der Gemeinde Bliesdorf (amtsangehörige Gemeinde des Amtes Barnim-Oderbruch) ..... S. 2/3
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin v. 23.06.2010 ..... S. 4
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue v. 21.06.2010 .... S. 4/5

#### Nichtamtlicher Teil

- Öffentliche Bekanntmachung der Schlussfeststellung Im Bodenordnungsverfahren - Schweineanlage in Neuküstrichen ..... S. 6
- Information aus der Oderbruch-Oberschule über die Abschlussfahrt nach Rimini ..... S. 6
- Information zu den Veranstaltungen in der Oderbruch-Arche ..... S. 7
- Information zu den Veranstaltungen über den 27. Wilhelmsauer Kunstmarkt ..... S. 7
- Information zu den Veranstaltungen über die Jahresablesung der Wasserzähler der WAMS GmbH ..... S. 7
- Danksagung Kita „Kleine Waldstrelche“ ..... S. 7
- Werbung ..... S. 8



Amt Barnim-Oderbruch

### BEKANNTMACHUNG

*Die Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 22.06.2010:*

#### **Beschluss Nr: AA/20100622/Ö11**

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt die beiliegende Prioritätenliste zur Beschaffung von Fahrzeugen und anderen Investitionen für die Freiwilligen Feuerwehren für die Jahre 2010 bis 2014.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 14, davon anwesend: 11  
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0  
Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 2, Enthaltung: 1

#### **Beschluss Nr: AA/20100622/Ö12**

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt einen Zuschuss an die Evangelische Kirchengemeinde

Neulietzegörücke zur Sanierung der Dorfkirche in Höhe von 10.000,00 • im Jahre 2011.

Die Bezuschussung erfolgt lediglich in dem Fall, dass die Mittel im Amtshaushalt zur Verfügung stehen und der Zuschuss benötigt wird.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 14, davon anwesend: 11  
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0  
Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 2, Enthaltung: 1

#### **Beschluss Nr: AA/20100622/Ö13**

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt, dass

Herr Lothar Welle

als Stellvertreter für Christine Reichmuth als Mitglied in den Seniorenbeirat des Landkreises Märkisch-Oderland berufen wird.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 14, davon anwesend: 11  
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0  
Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### **Beschluss Nr: AA/20100622/Ö14**

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt folgende Änderungen der Förder-



### Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener / amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet am **Donnerstag, d. 16. August 2010** in der Zeit **von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch** statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

richtlinie zur Sportförderung von Kindern und Jugendlichen im Amt Barnim-Oderbruch:

#### Artikel 1

1. Dem § 3 der Richtlinie wird folgender Wortlaut hinzugefügt:  
„Dem Amtsdirektor bzw. einem Vertreter des Amtes Barnim-Oderbruch als Zuwendungsgeber soll die Möglichkeit gegeben werden, an der Übergabe von persönlichen Ehrungen teilzunehmen.“
2. § 4 S. 1 der Richtlinie wird neu gefasst:  
„Der Antrag auf Förderung ist bis zum 15.02. für das gesamte laufende Jahr schriftlich zu stellen.“

#### Artikel 2

Die benannten Änderungen treten am 01. Januar 2011 in Kraft.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 14, davon anwesend: 11

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### Eilentscheidung vom 19.05.2010

*Der Amtsausschussvorsitzende, Herr Rudolf Schlothauer, und der Amtsdirektor, Herr Karsten Birkholz, haben am 19.05.2010 folgende Eilentscheidung gemäß § 140 i.V.m. § 58 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207) getroffen:*

Vergabe Auftrag Schlosserarbeiten für die Treppe des 2. Fluchtweges der Grundschule Prötzel.

Die Eilentscheidung wurde durch den Amtsausschuss am 22.06.10 genehmigt.

#### Eilentscheidung vom 18.05.2010

*Der Amtsausschussvorsitzende, Herr Rudolf Schlothauer, und der Amtsdirektor, Herr Karsten Birkholz, haben am 18.05.2010 folgende Eilentscheidung gemäß § 140 i.V.m. § 58 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207) getroffen:*

Vergabe Auftrag Tischlerarbeiten zum Dachgeschossausbau der Grundschule Prötzel

Die Eilentscheidung wurde durch den

Amtsausschuss am 22.06.2010 genehmigt.

#### Eilentscheidung vom 18.05.2010

*Der Amtsausschussvorsitzende, Herr Rudolf Schlothauer, und der Amtsdirektor, Herr Karsten Birkholz, haben am 18.05.2010 folgende Eilentscheidung gemäß § 140 i.V.m. § 58 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207) getroffen:*

Vergabe Auftrag Dachdecker- und Zimmererleistungen zum Dachgeschossausbau der Grundschule Prötzel

Die Eilentscheidung wurde durch den Amtsausschuss am 22.06.2010 genehmigt.



Ministerium des Innern  
III/1.01-341-14

Potsdam, 22. Juni 2010

#### Gebietsänderung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf zwischen der Stadt Wriezen (amtsfrei) und der Gemeinde Bliesdorf (amtsangehörige Gemeinde des Amtes Barnim-Oderbruch)

#### Bescheid

Hiermit genehmige ich auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S.202, 207), den am 6. April und 20. Mai 2009 unterzeichneten Gebietsänderungsvertrag der Stadt Wriezen und der Gemeinde Bliesdorf.

Die Gebietsänderung wird am 1. Juli 2010 wirksam.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf sind der Gebietsänderungsvertrag und seine Genehmigung nach den für Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 6, 15230 Frankfurt (Oder)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Im Auftrag  
Gez. Keseberg

### Gebietsänderungsvertrag

Die **Stadt Wriezen**,  
Freienwalder Str. 50, 16269 Wriezen  
vertreten durch den Bürgermeister,  
Herrn Siebert

und

#### die **Gemeinde Bliesdorf**

vertreten durch das Amt Barnim-Oderbruch,  
Freienwalder Str. 48, 16269

Wriezen

vertreten durch den Amtsdirektor, Herrn  
Karsten Birkholz

schließen auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt vom 26. 03. 2009 und des Beschlusses der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 18. 05. 2009, gemäß § 6 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), nachfolgenden Gebietsänderungsvertrag:

#### § 1

#### Neuzuordnung von Gebieten

Die Stadt Wriezen und die Gemeinde Bliesdorf vereinbaren folgende Änderung des Gemeindegebietes:

Herauszulösen aus der Gemarkung Wriezen zur Übergabe an Bliesdorf:

Flurstücke 73/1, 74/1, 74/3, 74/6, 75/1, 75/3, 76/1, 76/3, 77/1, 77/3, 77/4, 78/1, 83/1, 84/1, 84/2, 124, 125, 127, 132, 133 aus der Flur 1 mit einer Gesamtfläche von 14.077 m<sup>2</sup>

Herauszulösen aus der Gemarkung Bliesdorf zur Übergabe an Wriezen:

Flurstücke 1, 2, 36 der Flur 10 mit einer Gesamtfläche von 64.340 m<sup>2</sup>

Die Lage der umzugemeindeten Flächen und deren Begrenzung sind der Anlage zu entnehmen.

#### § 2

#### Rechtsnachfolge

(1) Die Gemeinde, die nach Wirksamwerden dieses Vertrages die in § 1 bezeichneten Gebiete umfasst, tritt in die Rechtsverhältnisse ein, die in Bezug auf die Gebiete nach § 1 dieses Vertrages von der Gemeinde begründet wurden, zu der die Gebiete vor Wirksamwerden dieses Vertrages gehörten.

(2) Mit Wirksamwerden dieses Vertrages geht die Verwaltungszuständigkeit für die Gebiete nach § 1 dieses Vertrages auf die nach § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrens-

gesetz des Landes Brandenburg zuständige Behörde über.

(3) Die Stadt Wriezen erklärt, dass die Zufahrt nicht als öffentliche Straße (Gemarkung Wriezen, Flur 1, Flurstücke 73/1, 74/6, 75/3, 78/1, 83/1, 84/1 und 84/2) im Straßenverzeichnis der Stadt Wriezen (§ 4 Brandenburgisches Straßengesetz) geführt wird. Es wurde bis zum 30. 06. 2000 kein berechtigtes Interesse an der Aufrechterhaltung der Öffentlichkeit geltend gemacht.

### § 3

#### Auseinandersetzung

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

### § 4

#### Sicherung der Bürgerrechte

Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in der jeweils aufnehmenden Gemeinde/Stadt maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in dem Gebiet nach § 1 als solches in der betroffenen Gemeinde/Stadt.

### § 5

#### Ortsrecht

Mit Wirksamwerden dieses Vertrages gilt für das Gebiet nach § 1 Abs. 1 das Ortsrecht der jeweiligen Gemeinde.

### § 6

#### Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien möglichst nahe kommt.

### § 7

#### Genehmigungsvorbehalt

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

### § 8

#### Wirksamenwerden der Neuordnung

Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die Neuordnung nach dem Vorliegen der erforderlichen Genehmigung zum 01. 07. 2009 erfolgen soll.

Diese Vereinbarung besteht in 4 Ausfertigungen.

Die Ausfertigung 1 erhält die Stadt Wriezen, die Ausfertigung 2 die Gemeinde Bliesdorf, die Ausfertigung 3 das Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland und die Ausfertigung 4 das Ministerium des Innern.

Anlage

Lageplan

Wriezen, den 06. 04. 2009/20. 05. 2009

Stadt Wriezen

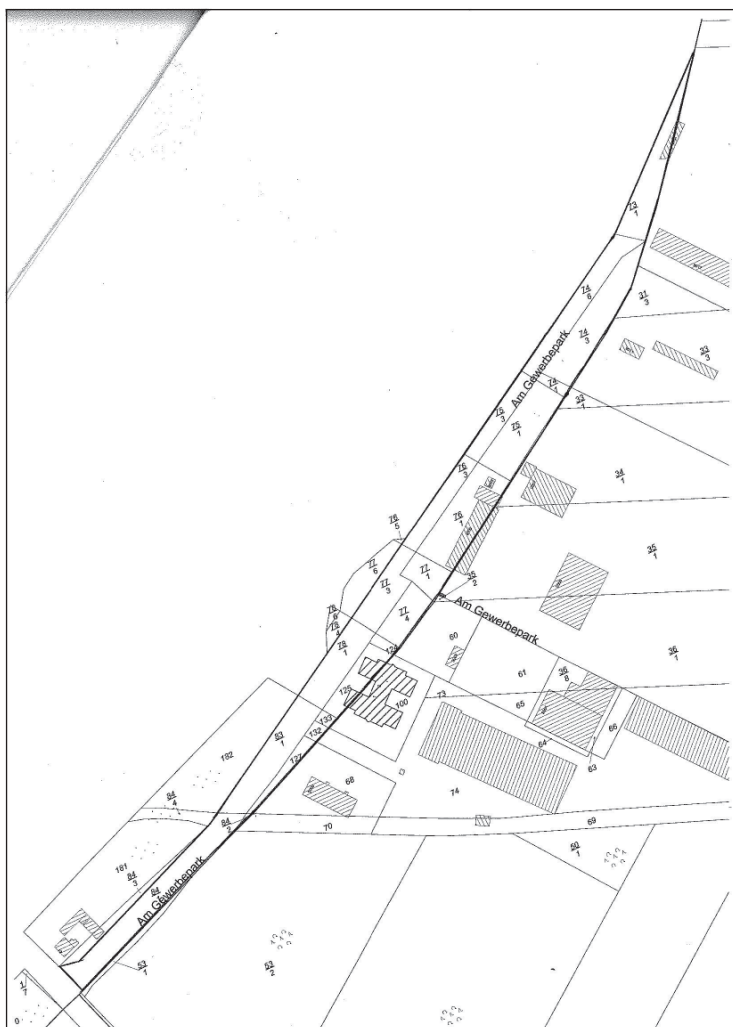
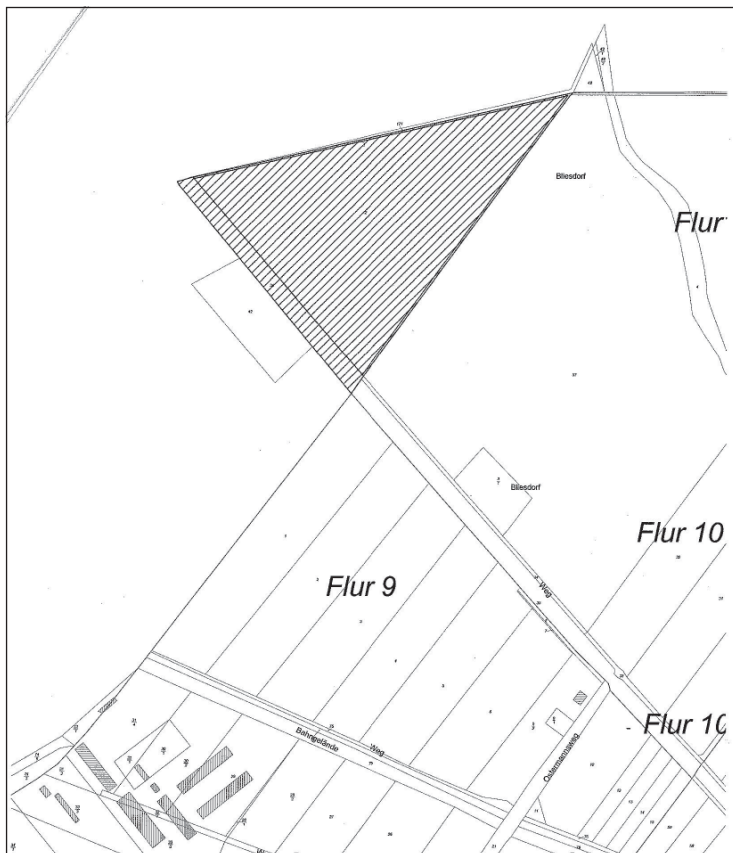
Uwe Siebert  
Bürgermeister

Angelika Kerstensi  
stellv. Bürgermeisterin

Amt Barnim-Oderbruch

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

Sylvia Borkert  
stellv. Amtsdirektorin





Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Neulewin

## BEKANTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 23.06.2010:

### Beschluss Nr.: GV Nlw/20100623/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt, dass der Firma Vattenfall Europe Mining AG mit Sitz in 03050 Cottbus, Vom-Stein-Straße 39, eingetragen beim Amtsgericht Cottbus im Handelsregister in der Abteilung B unter der Nummer HRB 3326, sowie durch sie beauftragte Dritte (sowohl Privatpersonen, als auch Firmen) das Betreten der gemeindeeigenen Grundstücke der Gemeinde Neulewin, einzeln aufgeführt in der Anlage untersagt wird. Das Betretungsverbot gilt auch für etwaige Rechtsnachfolger und Tochtergesellschaften.

Dies gilt insbesondere für die Erkundungsmaßnahmen zur Verpressung von Kohlendioxid im Rahmen der CCS Technologie, aber auch für das Aufsuchen des Bodenschatzes „Sole“.

Die Untersagung gilt nur, soweit nicht ein Betretungsrecht hinsichtlich der in den Anlagen genannten Grundstücke aufgrund spezieller rechtlicher Normen (z. B. § 12 Absatz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, § 14 Brandenburgisches Straßengesetz) gestattet werden muss.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 10, davon anwesend: 7  
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0  
Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

### Beschluss Nr.: GV Nlw/20100623/Ö11.1

Beschluss:

Der Amtsdirektor wird im Zusammenhang mit dem Abschluss einer Interkommunalen Vereinbarung zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbesserung der Breitbandinfrastruktur vom Verbot des Selbstkontrahierens befreit.

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt, dass die Vereinbarung zur Zusam-

menarbeit auf dem Gebiet der Verbesserung der Breitbandinfrastruktur mit anderen kommunalen Partnern abgeschlossen werden soll.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 10, davon anwesend: 7

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

### Beschluss Nr.: GV Nlw/20100623/N16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt den Verkauf einer bebauten Fläche.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 10, davon anwesend: 7

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

### Beschluss Nr.: GV Nlw/20100623/N17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt den Verkauf einer unbebauten Teilfläche.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 10, davon anwesend: 7

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Oderaue

## BEKANTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 21.06.2010:

### Beschluss Nr.: V Oder/20100621/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt, dass der Firma Vattenfall Europe Mining AG mit Sitz in 03050 Cottbus, Vom-Stein-Straße 39, eingetragen beim Amtsgericht Cottbus im Handelsregister in der Abteilung B unter der Nummer HRB 3326, sowie durch sie beauftragte Dritte (sowohl Privatpersonen, als auch Firmen) das Betreten der

gemeindeeigenen Grundstücke der Gemeinde Oderaue, einzeln aufgeführt in der Anlage untersagt wird. Das Betretungsverbot gilt auch für etwaige Rechtsnachfolger und Tochtergesellschaften.

Dies gilt insbesondere für die Erkundungsmaßnahmen zur Verpressung von Kohlendioxid im Rahmen der CCS Technologie, aber auch für das Aufsuchen des Bodenschatzes „Sole“.

Die Untersagung gilt nur, soweit nicht ein Betretungsrecht hinsichtlich der in den Anlagen genannten Grundstücke aufgrund spezieller rechtlicher Normen (z. B. § 12 Absatz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, § 14 Brandenburgisches Straßengesetz) gestattet werden muss.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 10

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

### Beschluss Nr.: V Oder/20100621/Ö11

Beschluss:

1. Das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Neureetz“ wird eingestellt.
2. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Absatz 1 BauGB).

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 9

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

### Beschluss Nr.: V Oder/20100621/Ö12

Beschluss:

1. Für das Gebiet der Gemeinde Oderaue soll ein sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ Oderaue gemäß § 5 Abs. 2b BauGB aufgestellt werden. Damit soll als allgemeines Planungsziel die Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet auch auf der Ebene der Bauleitplanung gesteuert werden. Innerhalb der darzustellenden Sonderbauflächen „Windenergie“ soll die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig; außerhalb dieser Konzentrationszonen in der Regel unzulässig sein.
2. Für das Gebiet westlich der L 28 zwischen Neureetz und Neumädewitz sowie östlich des Flusslaufes der Wriezener Alte Oder soll der Bebauungsplan Nr. 01 „Windenergie Oder-

land“ zur Ausweisung von Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen als sonstiges bzw. sonstige Sondergebiete gemäß § 11 Baunutzungsverordnung mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ aufgestellt werden. Mit dem Bebauungsplan werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt:

- Festlegung von Anlagenstandorten für Windenergieanlagen zur effektiven Ausnutzung des Gebietes und unter Berücksichtigung der erforderlichen Schutzabstände zwischen den Anlagen
  - Verhinderung einer unkontrollierten Bebauung
  - flächenschonende Erschließung durch Einbeziehung vorhandener Wege und möglichst sparsame Herstellung neuer Wege
  - Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzung
  - Berücksichtigung von gesetzlich geschützten Teilen von Natur und Landschaft (wie Biotope) und Vereinbarkeit mit landschaftspflegerischen Belangen
- Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt. Für den räumlichen Geltungsbereich ist die zeichnerische Darstellung im Kartenausschnitt maßgeblich.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, im Parallelverfahren für beide Bauleitpläne die nach § 3 Absatz 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit in geeigneter Art und Weise durchzuführen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, im Parallelverfahren für beide Bauleitpläne die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 BauGB in geeigneter Art und Weise durchzuführen.
5. Der Aufstellungsbeschluss für den sachlichen Teilflächennutzungsplan und den Bebauungsplan sind ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Absatz 1 BauGB).

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 10  
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0  
Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 3

#### **Beschluss Nr: V Oder/20100621/Ö12.1**

Beschluss:

Der Amtsdirektor wird im Zusammenhang mit dem Abschluss einer Interkommunalen Vereinbarung zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbesserung der Breitbandinfrastruktur vom Verbot des Selbstkontrahierens befreit.

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt, dass die Vereinbarung zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbesserung der Breitbandinfrastruktur mit anderen kommunalen Partnern abgeschlossen werden soll.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 10

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### **Beschluss Nr: V Oder/20100621/N17**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt einen städtebaulichen Vertrag.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 10

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 3

#### **Beschluss Nr: V Oder/20100621/N18**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt einen Nutzungsvertrag.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 10

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

#### **Beschluss Nr: V Oder/20100621/N19**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue hebt den Beschluss Nr. 20060126/N19 auf und beschließt einen Überlassungsvertrag.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 10

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### **Beschluss Nr: V Oder/20100621/N20**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon

anwesend: 10

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### **Beschluss Nr: V Oder/20100621/N21**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Dienstbarkeitsbewilligung.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 10

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### **Beschluss Nr: V Oder/20100621/N22**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 10

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### **Beschluss Nr: V Oder/20100621/N23**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 10

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

### **Hinweis**

Das Amt Barnim-Oderbruch weist darauf hin, dass die Genehmigungsverfügung und die „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger zwischen dem Amt Barnim-Oderbruch und dem Amt Neuhardenberg für den Ortsteil Neufriedland der Gemeinde Neuhardenberg“ im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 16. Juli 2010 Nr. 5, S. 26 bis 28, veröffentlicht wurden.

Wriezener, den 27.07.2010

Sylvia Borkert  
Stellv. Amtsdirektorin



LAND BRANDENBURG

Landesamt für  
Verbraucherschutz,  
Landwirtschaft und  
Flurneuordnung

### Öffentliche Bekanntmachung der Schlussfeststellung

Im Bodenordnungsverfahren - Schweineanlage in Neuküstrinchen - wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz in sinngemäßer Anwendung von § 149 Flurbereinigungsgesetz für die im Verfahren befindlichen Flurstücke 170, 344, 345, 346, 347 und 348 der Flur 1 in der Gemarkung Neuküstrinchen die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Verbraucherschutz,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Rathausstraße 6  
15517 Fürstenwalde

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Fürstenwalde, den 7. Juli 2010

Im Auftrag

*Ulrike Friedrichs*

Ulrike Friedrichs  
Regionalteamleiterin Bodenordnung



### Abschlussfahrt nach Rimini

Eigentlich sollte unsere Fahrt am 6. Juni, um 20:00 Uhr beginnen. Jedoch sind wir erst um 24:00 Uhr losgefahren, da der Bus Verspätung hatte. In der Zeit waren wir in der Schule und haben Pizza bestellt. Nach 19 Stunden Fahrt kamen wir endlich in Rimini an. Da ging es gleich zum Abendbrot und danach bezogen wir schnell die Zimmer. Sofort, nachdem die Zimmer besichtigt waren, zogen wir uns um und es ging ab zum Strand. Am nächsten Tag ging es gleich nach dem Frühstück nach San Marino, wo wir die herrliche Aussicht genossen und shoppen konnten. Als wir um 13:00 Uhr wieder im Hotel waren, konnten wir endlich die Stadt besichtigen oder zum Strand gehen, denn das Wetter war jeden Tag bombenmäßig mit wenigstens 30°C. Nach dem Abendessen ging es weiter durch Rimini. Wir durften bis um 1:00 Uhr nachts draußen bleiben. Meistens wurde sich danach noch in den Zimmern oder auf den Balkonen getroffen.

Am Mittwoch hieß es früh aufstehen, denn wir fuhren 3 Stunden zur Fähre und noch mal 20 Minuten nach Venedig. Nun hatten wir 5 Stunden Zeit, die Stadt anzusehen und den Markus-Platz und die Rialtobrücke zu betrachten. Um 21:00 Uhr waren wir wieder zurück und dann gab es auch schon gleich Abendbrot. Dann konnten wir wieder die Stadt unsicher machen. Man konnte dort auch bis spät in die Nacht hinein einkaufen, da die Geschäfte über Mittag zu hatten, denn in der Mittagssonne war die Hitze unerträglich.

Am Donnerstag hieß es dann Koffer packen, denn wir mussten um 10:00 Uhr schon das Hotel verlassen. Die Kautions haben wir wieder bekommen, da nichts beschädigt wurde. Jedoch nur 4 €, da der Rest für die Gebühr der Strandnutzung drauf ging. Da unser Bus erst um 18:00 Uhr los fuhr, hatten wir noch so gut wie den ganzen Tag in Rimini Zeit. Die meisten gingen zum Strand, wo sie sich einen schrecklichen Sonnenbrand zuzogen, andere dagegen waren in der Stadt zugange. Bevor wir den Heimweg antraten, hielten wir noch an einem großen Supermarkt, wo wir Verpflegung für die Fahrt und einige Nudeln für zu Hause kauften. Um 13:30 Uhr am Freitag kamen wir alle endlich wieder nach Neutrebbin. Es war eine sehr schöne Abschlussfahrt, die zwar sehr kurz war, aber trotzdem in Erinnerung bleiben wird.

Marie-Christin  
Buchholz &  
Sarah Noetzel,  
Klasse 10a

*Oderbruch-  
Oberschule  
Neutrebbin*





*Veranstaltungen in der Oderbruch-Arche  
Alttrebbiner Dorfstr. 11,  
15320 Neutrebbin  
August- Dezember 2010*

**28. August EM – Hoffest mit Talentscheune, Puppentheater und buntem Markttreiben von 13 -18.00 Uhr**

**regelmäßige Veranstaltungen ab September**

jeden Montag	14.00 Uhr	Handarbeitsgruppe für Jung und Alt, Ltg.: Christine Krüger
jeden Montag	18.00 Uhr	Yoga und Entspannung für Erwachsene, Ltg.: Tarika Hoffmann
jeden Dienstag	18.30 Uhr	Yoga und Entspannung für Erwachsene, Ltg.: Wolfgang Gerstenberg
jeden Mittwoch	17.30 Uhr	Yoga und Entspannung für Erwachsene, Ltg.: Tarika Hoffmann
jeden Donnerstag	9.30 Uhr	Yoga und Entspannung für Erwachsene, Ltg.: Tarika Hoffmann

**EM-Stammtisch (jeden 1. Freitag im Monat)**

<b>3. September</b>	18.30 Uhr	EM-Stammtisch	Zum Stammtisch ist jede(r) herzlich eingeladen
<b>1. Oktober</b>	18.30 Uhr	EM-Stammtisch	die Themen ergeben sich aus den Fragen, die
<b>5. November</b>	18.30 Uhr	EM-Stammtisch	jeder auf dem Herzen hat.
<b>3. Dezember</b>	18.30 Uhr	EM-Stammtisch	Ltg. Tarika E. Hoffmann (Vereinsvorsitzende)

**Veranstaltungen zu alternativen Gesundheitswegen**

<b>2. September</b> (Donnerstag)	19.00 Uhr	<b>NLS-Analyse – eine Möglichkeit zur Früherkennung, Ursachenfindung und Regulierung von Dysballancen im Körper</b> Referentin: Inge Marzini (Altreetz)
<b>16. September</b> (Donnerstag)	19.00 Uhr	Familienstellen mit Andre Jochmann (Wilhelmsaue) Kosten: 10.- € pro Person
<b>7. Oktober</b> (Donnerstag)	19.00 Uhr	<b>Heilen mit Pflanzen – die älteste Art der Medizin</b> Referentin: Janine Lange Heilpraktikerin (Bad-Freienwalde)
<b>21. Oktober</b> (Donnerstag)	19.00 Uhr	Familienstellen mit Andre Jochmann (Wilhelmsaue) Kosten: 10.- € pro Person
<b>4. November</b> (Donnerstag)	19.00 Uhr	<b>Akupunktur – was ist das?</b> Referentin: Silvana Stechbart Heilpraktikerin (Wriezen)
<b>18. November</b> (Donnerstag)	19.00 Uhr	Familienstellen mit Andre Jochmann (Wilhelmsaue) Kosten: 10.- € pro Person
<b>2. Dezember</b> (Donnerstag)	19.00 Uhr	<b>Meditation – still werden und bei mir ankommen -</b> mit praktischer Anleitung für eine besinnliche Adventszeit Referentin: <b>Tarika E. Hoffmann</b> Yoga- und Meditationslehrerin (Alttrebbin)

**Weitere Informationen:** EM-Oderbruch e.V. Tel.: 033474-38786, www.em-oderbruch.de

**VON OHNMACHT UND MACHT**

**27. WILHELMSAUER KUNSTMARKT  
MIT INTERVENTIONEN**

**4. und 5. September 2010**

**in der Fachwerkkirche Wilhelmsaue**

Malerei, Grafik, Foto, Keramik, Objekte, Videos, Performance,  
Konzert, Vortrag

Samstag, 18 Uhr

Konzert mit **Bärbel Röhl** (Gesang und Rezitation) und **Gerhard Schiewe** (Akkordeon)

Sonntag, 11.30 Uhr

**VON OHNMACHT UND MACHT**

Eine weltliche Predigt von **Dr. Kenneth Anders**



# DANKE!

Wir, die Kinder und Erzieher der Kita „Kleine Waldstrolche“ möchten uns für die GROßE SPENDE (Federtiere auf dem Spielplatz) rechtherzlich bedanken.

Der Spender möchte anonym bleiben.

INFO des Wasser- und Abwasser-  
verbandes Märkische Schweiz

## Jahresablesung unserer Wasserzähler

hiermit informieren wir Sie über die Jahres-  
ablesung der Wasserzähler des Wasser-  
verbandes Märkische Schweiz in nachfol-  
gend aufgeführten Gemeinden/Ortsteilen.

**09.08.2010 bis 23.08.2010,**  
**OT Neutrebbin, Gemeinde Neutrebbin**

**02.09.2010 bis 03.09.2010,**  
**OT Altbarnim, Gemeinde Neutrebbin**

**18.09.2010 bis 20.09.2010,**  
**OT Kunersdorf/Metzdorf**  
**Katharinenhof der Gemeinde**  
**Bliesdorf**

In der Regel erfolgt die Ablesung der  
Wasserzähler in der Zeit von **08.00 Uhr bis**  
**16.00 Uhr.**



**Redaktionsschluss**  
für das nächste Amtsblatt  
(Oktober 2010)  
ist der 13.09.2010

## Danksagungen für Hochzeiten und Jubiläen

werden im Amtsblatt von Freunden und Verwandten gelesen !!  
Wir gestalten sie nach Ihren Wünschen.

**Rufen Sie uns an 03346 - 327 !**  
Ihre Fortunato Werbung

na klar  
**FORTUNATO**  
WERBUNG

Home | Brandenburg | Mediadaten

**Werben im Amtsblatt kommt an!**  
**www.3-2-7.de**  
Tel.: 03346 327

Wriezen  
90,00 mm

60,00 mm

Spalte = 43 mm  
Preis/Spalte/mm: 0,42 €

**Rechenbeispiel (Anzeigengröße: 90 x 60 mm):**

90 = 2,0 Spalten  
2,0 x 60 = 120 mm  
120 x 0,42 = 50,40 €

Nettopreis : 50,40 €  
MwSt 19% : 9,58 €  
**Preis : 59,98 €**

## IMPRESSUM

<b>Herausgeber</b>	Amt Barnim-Oderbruch, Der Amtsdirektor Freienwalder Straße 48 16269 Wriezen Tel.: 033456/39960 Fax: 033456/34843 E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de
<b>Verantwortlich und Redaktion</b>	Hauptamt des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, Frau Christina Rubin
<b>Layout</b>	Fortunato Werbung
<b>Satz</b>	Rotkäppchen 1
<b>Anzeigen</b>	15306 Seelow Tel 03346/327 Fax: 03346/846007 E-mail: info@fortunato-werbung.de
<b>Druck</b>	Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH 10178 Berlin
<b>Auflage</b>	3.200 Stück
<b>Erscheinungsweise</b>	monatlich
<b>Vertrieb</b>	kostenlos an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch
<b>Bezugsmöglichkeit</b>	Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen
<b>Bezugsbedingungen</b>	Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung  
des Herausgebers oder der Fortuna Werbung (Geschäftsanzeigen  
und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte,  
Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die  
Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im  
allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.